

(2) Es ist untersagt:

- andere als die ausgehändigten Gegenstände zu besitzen,
- Veränderungen an technischen und Sicherungsanlagen vorzunehmen oder diese zu mißbrauchen,
- auf Diensthunde einzuwirken,
- unerlaubte Verbindungen aufzunehmen,
- körperliche Selbstbeschädigungen herbeizuführen,
- sich selbst oder andere zu tätowieren bzw. tätowieren zu lassen,
- alkoholische Getränke zu beschaffen, herzustellen bzw. zu sich zu nehmen,
- andere als die erlaubten Unterhaltungsspiele auszuführen.

2. Anrede

(1) Die Strafvollzugsangehörigen sind mit Herr bzw. Frau und Dienstgrad, die im Strafvollzug tätigen Zivilpersonen mit Herr bzw. Frau und Familiennamen anzusprechen.

(2) Sofern Strafgefangene einen Strafvollzugsangehörigen zu sprechen wünschen, haben sie sich vom Platz zu erheben, eine ordentliche Haltung einzunehmen und, sofern Kopfbedeckung getragen wird, diese abzulegen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Strafgefangene von einem Strafvollzugsangehörigen angesprochen werden.

3. Grußerweisung und Meldungen

(1) Den Strafvollzugsangehörigen und den im Strafvollzug tätigen Zivilpersonen ist der Tagesgruß zu entbieten.

(2) Beim Aufschluß bzw. Betreten des Verwahrraumes durch Strafvollzugsangehörige haben die Verwahrraumältesten „Achtung!“ zu rufen und Meldung zu erstatten. Die Meldung hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des Verwahrraumes,
- die Belegungsstärke,
- abwesende Strafgefangene,
- Vorkommnisse,
- Name des Meldenden.

(3) Betritt ein Vorgesetzter während des Aufenthaltes eines Strafvollzugsangehörigen den Verwahrraum, erfolgt kein Achtungsruf. Strafgefangene haben sich in diesen Fällen ohne Aufforderung von ihren Sitzplätzen zu erheben.